

CONTRACTING LEITFÄDEN

Für den Einsatz selbständiger Subunternehmer
und Subunternehmerinnen im Hays Contracting

SELBSTÄNDIGE DIENSTLEISTUNGEN IM HAYS CONTRACTING

Was bedeutet das?

Wird Hays mit der Erbringung einer selbständigen Dienstleistung beauftragt, erbringt Hays diese Dienstleistung nicht selbst, sondern beauftragt wiederum einen Subunternehmer oder eine Subunternehmerin mit der Dienstleistungserbringung. Daher sind in diesen Auftragsverhältnissen typischerweise folgende Personen beteiligt:

Subunternehmer: Der Subunternehmer oder die Subunternehmerin ist der Vertragspartei von Hays, aber nicht unbedingt derjenige oder diejenige, der oder die die Leistung erbringt. Hierbei kann es sich gleichermaßen um eine Firma handeln oder auch um einen selbständigen Dienstleister oder eine selbständige Dienstleisterin („Freelancer“).

Leistungserbringer: Leistungserbringende sind die vom Subunternehmen eingesetzten Personen, welche die Leistung tatsächlich erbringen. Wenn es sich beim Subunternehmen um eine Firma handelt, handelt es sich typischerweise um Arbeitnehmende dieser Firma. Bei der Beauftragung von Freelancerinnen und Freelancern sind Subunternehmen und Leistungserbringende oftmals identisch.

Kunde: Das Unternehmen, für das die leistungserbringende Partei Leistungen erbringen soll. Dies ist entweder Ihr Unternehmen, wenn die Dienstleistung in Ihrem Unternehmen erbracht wird oder aber auch ggf. wiederum Ihr Kunde, wenn die Dienstleistung nicht für Ihr Unternehmen selbst erbracht werden soll, sondern für Ihren Kunden.

Wenn die Leistung nicht in Ihrem Unternehmen erbracht wird, sondern in dem Unternehmen Ihres Kunden, dann leiten Sie dieses Dokument bitte an die verantwortlichen Personen beim Kunden weiter.

Selbständige durchführung des Projektes

Es lässt sich nicht schematisch festlegen, wann eine Dienstleistung als selbständig erbringbar angesehen werden kann – entscheidend ist eine Gesamtschau der nachfolgenden Kriterien. Diese müssen zwar nicht alle gleichzeitig erfüllt sein, in- des sollten die nachfolgenden Kriterien jeweils bezogen auf die aktuelle Projekttätigkeit überwiegend wiederzufinden sein:

Leistungserbringende arbeiten im Projekt weisungsfrei auf Grundlage einer abgegrenzten, eigenständigen Leistungsbeschreibung und sind nicht in die Arbeitsorganisation des Kunden integriert.

Verbindliche Leistungsvereinbarung – keine schleichenden Änderungen

Die von der leistungserbringenden Partei auszuführende Leistung, so wie sie im Projektvertrag definiert wurde, ist für alle Beteiligten, insbesondere auch für den Kunden, verbindlich. Eine weitergehende Konkretisierung der zu erbringenden Leistung durch den Kunden ist zwar durchaus zulässig, soweit die jeweiligen Leistungsinhalte bereits in abstrakter Form in dem Projektvertrag zwischen Hays und Ihrem Unternehmen oder der schriftlichen Leistungsbeschreibung genannt sind. Ein Austausch oder eine Ergänzung der zu erbringenden Leistungen ist ebenso zulässig, sofern dies entsprechend in dem Vertrag zwischen Hays und Ihrem Unternehmen einerseits als auch in dem Projekteinzelvertrag zwischen Hays und dem Subunternehmen andererseits geändert oder ergänzt wurde.

Weisungsfreie Leistungserbringung

Es ist ein ganz wesentliches Merkmal einer sozialversicherungsfreien, selbständigen Tätigkeit, dass Leistungserbringende in dem mit Ihnen vereinbarten Projekt weisungsfrei arbeiten, und zwar:

• „WIE“ - Art und Weise der Leistungserbringung

Weder Mitarbeitende Ihres Unternehmens noch Hays erteilen der leistungserbringenden Partei Weisungen in Bezug auf die Form der Vertragsdurchführung, die Wahl etwaiger Arbeitsmethoden oder die Art und Weise ihrer Leistungserbringung. Denn die fortgesetzte Erteilung solcher Weisungen durch Mitarbeitende des Kunden gefährdet die selbständige Projektausführung, zumal die leistungserbringende Partei bemüht sein wird, etwaigen berechtigten Ausführungswünschen ihrer Ansprechperson beim Kunden gerecht zu werden. Diese darf dem oder der Leistungserbringenden insbesondere keine disziplinarischen Weisungen erteilen oder sie nicht anweisen, ein bestimmtes Projektziel auf einem bestimmten Weg oder in einer bestimmten Methodik zu erreichen, soweit es sich hierbei nicht um ein zertifiziertes Prüfverfahren, bestimmte DIN-Normen oder sonstige allgemein anerkannte Regeln der Technik handelt, die einen messbaren Qualitätsstandard für die Leistungserbringung durch die leistungserbringende Person bilden. Demgegenüber darf der Kunde die Ziele der Leistungserbringung des oder der Leistungserbringenden, auch in Form von Zwischenzielen, definieren.



• „WANN“ - Flexible Arbeitszeitgestaltung möglich

Ein wesentliches Merkmal der selbständigen Leistungserbringung ist das Recht zur flexiblen Arbeitszeitgestaltung. Es ist dabei nicht erforderlich, dass die leistungserbringende Person ihre Arbeitszeit tatsächlich laufend anders gestaltet. Wichtig ist vielmehr, dass die Ansprechperson beim Kunden den Leistungserbringer bzw. die Leistungserbringerin nicht zu einer von der Person nicht gewollten Arbeitszeit einteilt und auch nicht der Verpflichtung unterwirft, sich bzw. seine oder ihre Arbeitszeit bei einer ihrer Ansprechpersonen an- oder abzumelden, Krankmeldungen abzugeben oder Ähnliches. Dies obliegt ausschließlich der leistungserbringenden Person selbst. Hiervon unberührt bleiben selbstverständlich mit der Ansprechperson beim Kunden vereinbarte Übergabe-, Abstimmungs- oder Besprechungstermine. Ebenso verbindlich sind Begrenzungen der Arbeitszeit der Leistungserbringenden oder An-/Abmeldepflichten, die aus Gründen der Arbeitssicherheit oder Infrastruktur bestehen.

• „WO“ - Arbeitsortflexibilisierung

In gleicher Weise sollte eine Bindung an einen festen Arbeitsplatz vermieden werden, soweit sich nicht aus dem Inhalt der Tätigkeit des oder der Leistungserbringenden heraus zwingend ein bestimmter Arbeitsplatz ergibt. Der oder die Leistungserbringende sollte daher – in Abstimmung mit der entsprechenden Ansprechperson beim Kunden – seinen oder ihren Arbeitsplatz flexibel und aufgabengerecht frei wählen. Er oder sie sollte bspw. möglichst weitgehend „remote“ arbeiten, soweit dies dem Projekt gerecht wird. Es sollte aber jede einseitige Festlegung des Arbeitsplatzes der leistungserbringenden Person durch ihre Ansprechpersonen beim Kunden vermieden werden.

Keine arbeitsteilige Zusammenarbeit mit Dritten

Im Rahmen der selbständigen Auftragsausführung wird die leistungserbringende Person zur Erfüllung eines abgegrenzten Auftrags tätig. Zwar ist eine aufeinander aufbauende, zeitlich aber nacheinander stattfindende Tätigkeit an derselben Sache zusammen mit anderen Leistungserbringenden, sonstigen Dritten oder Mitarbeitenden des Kunden möglich. Der jeweilige Leistungsbeitrag des oder der Leistungserbringenden sollte jedoch eigenständig identifizierbar und von den Leistungen Dritter unterscheidbar sein.

Nutzung eigener Betriebsmittel

Die selbständige Auftragsausführung wird auch durch eine eigenständige Betriebsorganisation der leistungserbringenden Person erkennbar. Es sollte daher die eigene Hardware der leistungserbringenden Person Verwendung finden. Diese sollte ihre eigene E-Mail-Adresse oder sonstige Betriebsmittel nutzen. Eine vom Kunden gestellte Hard- und Software kann genutzt werden, wenn dies aus technischen-, datenschutz- oder urheberrechtlichen (Lizenzen etc.) Gründen zwingend erforderlich ist.

Außenauftritt im Projekt

Die leistungserbringende Person tritt gegenüber Dritten (Lieferanten, dem Betriebsrat des Kunden etc.) erkennbar als externe Person auf – insbesondere auch vor Ort beim Kunden. Dringend zu vermeiden ist jegliche Aufnahme des oder der Leistungserbringenden in interne Telefonregister, Organigramme oder sonstige Mitarbeitendenübersichten des Kunden, soweit darin nicht zugleich sehr deutlich wird, dass die leistungserbringende Partei eine externe Person ist. Ebenso muss eine etwaige von der leistungserbringenden Person innerhalb des Kundenunternehmens genutzte E-Mail-Signatur o. Ä. ihren externen Status deutlich erkennen lassen. Gleches gilt für Türschilder, Visitenkarten oder sonstige „Handouts“ an Dritte.

Keine Gleichstellung mit Arbeitnehmern des Kundenunternehmens

Der oder die Leistungserbringende ist in Bezug auf die Mitarbeiterschaft beim Kunden eine externe Person. Daher sollte die leistungserbringende Person nicht an kundenseitigen Sozialleistungen, z. B. bezuschusstes Kantinenessen, Teilnahme an Weihnachtsfeiern etc. partizipieren. Auch übernimmt die leistungserbringende Person keine Krankheits- oder Urlaubsvertretung für Mitarbeitende des Kunden. Ebenso gewähren nicht die Ansprechpersonen beim Kunden dem oder der Leistungserbringenden Urlaub oder freie Brückentage etc., sondern die Person wählt ihren Urlaub selbst. Dabei ist es selbstverständlich unschädlich, wenn sie hierbei etwaige Projekterfordernisse berücksichtigt und ihre Ansprechpersonen zudem sehr frühzeitig über ihren Urlaub informiert. Unsere Subunternehmen haften nach den allgemeinen dienstvertraglichen Grundsätzen des BGB. Eine arbeitsrechtliche Haftungsprivilegierung greift demnach vertraglich nicht ein. Folgerichtig muss das Subunternehmen als selbständig tätige Person entsprechende Haftungsrisiken in ihre Verrechnungssätze einkalkulieren.





Der Auftritt des Subunternehmers bzw. der Subunternehmerin als Selbstständiger bzw. Selbstständige am Markt.

Das Subunternehmen sollte unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen Projekts die anerkannten Statusmerkmale eines Selbstständigen oder einer Selbstständigen weitgehend erfüllen.

- Der auch wirtschaftlich nicht abhängige Selbstständige zeichnet sich dadurch aus, dass er parallel innerhalb eines Betrachtung Zeitraums von 12 – 24 Monaten zumindest für einen zweiten Auftraggeber tätig geworden ist. Dies sollten Sie als Auftraggeber entsprechend ermöglichen.
- Als selbstständige Person, die für verschiedene Kunden tätig werden will, hat das Subunternehmen typischerweise einen entsprechend eigenständigen Auftritt am Markt. Dieser Auftritt bildet sich beispielsweise ab durch eine entsprechende Homepage oder andere Formen des werbenden Auftritts gegenüber bestehenden oder potenziellen Auftraggebern.
- Soweit der Subunternehmer bzw. die Subunternehmerin bereits seit einiger Zeit selbstständig ist, hat er oder sie sich üblicherweise als unabhängiger Dienstleister bzw. unabhängige Dienstleisterin am Markt etabliert und kann demnach Referenzen aus der Beauftragung durch andere Kunden vorweisen.
- Das Subunternehmen nimmt als freier Anbieter oder Anbieterin die sich ihm oder ihr bietenden Möglichkeiten wahr, aus dem Verhältnis aus Angebot und Nachfrage zu profitieren und demnach seine oder ihre Stundensätze zu verhandeln und nicht wie ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin in ein von einer dritten Partei festgelegtes Vergütungssystem eingeordnet zu werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an Ihren Hays-Kontakt

Hays berät Sie bei diesem zeitlich befristeten Projekteinsatz und steht Ihnen jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung. Nutzen Sie unsere langjährige Erfahrung, wenn Sie – auch über die nachstehenden Informationen hinaus – Fragen zum Einsatz selbstständiger Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen haben. Ihre Hays-Ansprechperson klärt diese gerne mit Ihnen oder stellt bei Bedarf den kurzfristigen Kontakt zu unserer Beratungseinheit **Hays Compliant Sourcing^{®2}** her.



²**Hays Compliant Sourcing[®]** ist ein von Hays entwickeltes Beratungskonzept und eine eingetragene Wortmarke. Wir unterstützen Sie bei der regelkonformen Ausgestaltung flexibler Arbeitsformen in Dienstverträgen, Werkverträgen und Arbeitnehmerüberlassung.